

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 15 (1923)
Heft: 8

Rubrik: Arbeiterrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

komme als bei 56stündiger Arbeitszeit. Es wurde eine Resolution angenommen, die zur systematischen «Aufklärung» in jeder einzelnen Sektion und zum Einstehen für die Vorlage am Tage der Abstimmung auffordert.

Ueber *Mittelstandsbund und Mittelstandskongress* erstattete Nationalrat Kurer Bericht. Die Organisation soll die Interessen des gewerblichen, kaufmännischen und intellektuellen Mittelstandes verfechten. Ein erster Kongress hätte im September 1923 in Bern stattfinden sollen, da aber die Vorarbeiten für die Statuten noch nicht genügend vorgeschritten sind, muss der Kongress auf das nächste Jahr verschoben werden.

Nach Entgegennahme eines Berichts über Zolltariffragen und Erledigung verschiedener kleinerer Geschäfte wurde darauf der Verbandstag geschlossen.



Arbeiterrecht.

Grundsätzliche Entscheidung des eidg. Versicherungsgerichtes. Einen interessanten Entscheid hat das eidg. Versicherungsgericht im folgenden Fall ausgesprochen:

Der im Jahre 1895 geborene L. F. Mehri ein solider junger Mann, der aber an Somnambulismus litt, trat nachtwandelnd auf das eine Neigung von 45 Grad aufweisende Dach seines Wohnhauses, wurde von einer Hausbewohnerin, die nachsehen wollte, was vor sich gehe, geweckt und stürzte in die Tiefe. Er verschied wenige Stunden später im Spital. Die Eltern und Geschwister Mehris erhoben beim Luzerner Versicherungsgericht Klage und verlangten die Ausrichtung einer Bestattungsentschädigung von 40 Fr., einer Hinterlassenenrente von 800 Fr. jährlich nebst Zins zu 5 % seit Fälligkeit des Sterbegeldes und der Rente.

Von der Gegenseite wurde geltend gemacht, Mehri habe den Tod absichtlich gesucht, eventuell sei der Sturz durch einen krankhaften Zustand verursacht worden und daher nicht als die Folge eines Unfalls zu betrachten. Das Versicherungsgericht des Kantons Luzern wies die Klage ab; der erste Einwand der Beklagten wurde zwar abgewiesen, der zweite aber als stichhaltig angenommen. Die Kläger ergriffen unter Erneuerung der Klagebegehren Berufung an das eidgenössische Versicherungsgericht.

Das Versicherungsgericht hat den Fall genau untersucht und festgestellt, dass Mehri offenbar unter dem Eindruck von Traumvorstellungen militärischen Inhalts durch das Fenster seines Mansardenzimmers auf das Dach gestiegen sei und dort herumkletterte. Wie einigen Worten, die er unmittelbar vorher auf seinen Block geschrieben hatte, entnommen werden kann, war er sogar der Meinung, dass es zu einem Sturmangriff gehe. Das Gericht stellt fest, dass es eine allgemein bekannte Tatsache sei, dass der Nachtwandler, solange er sich ungestört im Schlafzustand befinde, den halsbrecherischsten Situationen gewachsen sei, dagegen bei plötzlichem Erwachen in einer derartigen Lage seine erhöhte Sicherheit wieder verliere und den allergrössten Gefahren ausgesetzt sein könne. Ein solcher Fall liege hier vor, indem Mehri offenbar durch das Dazwischentreten der Zimmernachbarin, die Nachschau halten wollte, gestört worden sei. Jedemfalls aber seien keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass Mehri vom Dach *gesprungen* sei. Wenn aber davon auszugehen ist, dass Mehri vom Dach *gefallen* und nicht vom Dach *gesprungen* ist, ist nach der Auffassung der Mehrheit das Vorhandensein eines Unfalles ohne weiteres zu bejahen und die Klage grundsätzlich gutzuheissen. Es ist dabei zu beachten, dass

der Somnambulismus Mehris nicht unbedingt zu einem schlimmen Ende führen musste, sondern es mussten andere, zum Teil rein äussere Momente (Aufsuchen gerade des Daches statt eines ungefährlichen Ortes, besonders starke Neigung des Daches, Höhe des Hauses, Erwachen infolge Dazwischentreten der Hausbewohnerin) dazukommen. Die Klage wurde geschützt und den Klägern eine Bestattungsentschädigung von 40 Fr. und eine Rente von 760 Fr. jährlich nebst 4½ % Zins seit Fälligkeit der betreffenden Beiträge zugesprochen.



Aus andern Organisationen.

Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände.

Nach dem soeben erschienenen fünften Tätigkeitsbericht der Geschäftsleitung der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände (V. S. A.) haben dieser im Jahre 1922 die folgenden Organisationen angehört:

Schweiz. kaufmännischer Verein (109 Sektionen, 25,530 Mitglieder); Schweiz. Werkmeisterverband (82 Sektionen, 7140 Mitglieder); Union Helvetia (47 Sektionen, 4596 Mitglieder); Schweiz. Technikerverband (25 Sektionen, 2454 Mitglieder); Schweiz. Bankpersonalverband (10 Sektionen, 4399 Mitglieder); Technische Gesellschaft (1 Sektion, 294 Mitglieder); Verband Schweiz. Angestelltenvereine der Maschinenindustrie und verwandter Industrien (15 Sektionen, 3810 Mitglieder); Bund technischer Angestellter (11 Sektionen, 621 Mitglieder) und der Schweiz. Polierverband (10 Sektionen, 308 Mitglieder). In allen Verbänden ist ein Mitgliederrückgang zu verzeichnen. Auf Jahresschluss hat der Technikerverband seinen Austritt aus dem V. S. A. angezeigt. Als Grund wird angegeben, dass der Technikerverband die Thesen der V. S. A. über die Taktik nicht anerkennen könne. Hauptgrund ist jedoch die Frage der Parität: im Technikerverband sitzen Angestellte und Unternehmer immer noch in trauter Harmonie beisammen, und es ist offenbar dieser Organisation leichter gefallen, die Solidarität mit den übrigen Angestellten zu opfern, als die berühmte Vertrauensduselei über Bord zu werfen und in Reih und Glied mit den übrigen Verbänden für die Interessen der Angestelltenschaft einzustehen.

In den Beziehungen der V. S. A. zu andern Verbänden sind keine wesentlichen Aenderungen eingetreten; mit dem Gewerkschaftsbund wurde in verschiedenen Fragen (Zollinitiative, Arbeitszeit) gemeinsam vorgegangen. Hier muss allerdings an die sonderbare Haltung des Präsidenten der V. S. A., Nationalrat Stoll, erinnert werden, der es fertiggebracht hat, als Mandatar der Angestellten gegen die Initiative Stellung zu nehmen. Was nützen schliesslich theoretisch schön gefasste Thesen über die gewerkschaftliche Taktik, wenn sie von den ausführenden Organen in der Praxis nicht angewendet werden?

Abschnitte über die Tätigkeit auf sozialpolitischem und standespolitischem Gebiet vervollständigen den Tätigkeitsbericht.



Sozialpolitik.

Arbeitslosenfürsorge. Eine Weisung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über einige Fragen der Arbeitslosenunterstützung befasst sich mit folgenden Punkten:

Nach dem Bundesratsbeschluss vom 19. September 1922 besteht für neues Personal, das erst nach Inkrafttreten dieses Beschlusses eingestellt worden ist,